Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
Schule der MusikKunst

1. **Geltungsbereich**
   Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen, nachfolgend AGB genannt, gelten für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Musikschule und dem Unterrichtsteilnehmer bzw. bei unmündigen Schülern mit den gesetzlichen Vertretern.
   Die AGB werden, durch die Anmeldung zu einem Kurs/Unterricht, unterfertigt und zur Kenntnis genommen und können über die Internetseite der Musikschule (unter AGB) jederzeit eingesehen werden.

2. **Rechtsverhältnis**
   Die Rechtsbeziehungen zwischen der Musikschule und dem Teilnehmer/Schüler sind privatrechtlicher Natur.
   Jede Änderung oder Ergänzung des Unterrichtsvertrages muss schriftlich erfolgen. Sollte eine Bestimmung des Unterrichtsvertrages oder dieser AGB ungültig sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages und aller anderen Bestimmungen der AGB hiervon unberührt.

3. **Aufnahme als Unterrichtsteilnehmer/Schüler**
   Die Teilnahme zum Musikunterricht erfolgt aufgrund der unterfertigten Anmeldung und der daraus folgenden Bestätigung durch die Musikschule. Bei minderjährigen (unmündigen) Schülern ist die Anmeldung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Das Anmeldeformular, welches über die Internetseite der Musikschule abrufbar ist, ist innerhalb der ersten teilgenommenen Woche, spätestens bis zur zweiten Unterrichtseinheit, an die Musikschule unterfertigt (per E-Mail oder per Post) zu übersenden.
   Obiger Ablauf kommt konkludent auch auf die Durchführung der Online- Anmeldung zur Anwendung.

   Eine nachträgliche Anmeldung (auch während des Schuljahrs) ist grundsätzlich während des Semesters möglich, jedoch ist die Teilnahme am Unterricht erst nach Verfügbarkeit von freien Kursplätzen möglich.

4. **Laufzeit des Unterrichtsvertrages**
   Jede Anmeldung gilt für die Dauer eines Schuljahres.
   Die Musikschule erbringt Ihre vertragliche Leistung durch einen geregelten Unterricht. Hierzu wird am Anfang des Schuljahres (eventuell auch noch im Halbjahr) mit dem Schüler / Erziehungsberechtigten der Zeitpunkt festgelegt.
   Jedoch behält sich die Musikschule vor sowohl den Inhalt des Unterrichts nach freiem Ermessen (nach Musikschulstandards) zu gestalten, beziehungsweise auch nach eigenem Ermessen das Lehrpersonal (d.h. auch Wechsel während der Vertragszeit) einzusetzen. Demzufolge besteht kein Rechtsanspruch auf den Unterricht ausschließlich auf / mit einem Musiklehrer.

   Teilnehmer/Schüler die bereits aufgenommen wurden, haben sich jeweils vor Ablauf des Schuljahres für das nächste Schuljahr rechtzeitig anzumelden.

5. **Ende / Beendigung des Vertrags**
   Der Austritt eines Schülers ist grundsätzlich nur am Ende eines Schuljahres möglich. Eine Unterbrechung oder ein Austritt während des Schuljahres ist nur in triftig, schriftlich begründeten Fällen möglich.
   Nachdem der Vertrag für ein Schuljahr abgeschlossen wird, endet der Unterricht am Ende des Schuljahrs (Juni) automatisch. (Ein eigene Abmeldung ist nicht erforderlich.)

6. **Unterrichtszeiten für Schüler in privaten und öffentlichen Schulen**
Die Leitung der Musikschule ist grundsätzlich bemüht den musikalischen Unterricht anhand der Termine der öffentlichen u. privaten Schulen zu berücksichtigen. Dennoch ist der Erziehungsberechtigte / Schüler für die Unterrichtsteilnahme verantwortlich und hat auf etwaige schulische Aktivitäten, im Zeitraum des musikalischen Unterrichts, Bedacht zu nehmen. Somit ist in diesem Fall eine rechtzeitige (bei Bekanntwerden) Abmeldung vom musikalischen Unterricht vorzunehmen.

Folglich gelten die verfügten Ferien- und Feiertagsordnung für Wien bzw. Niederösterreich. Sollte an öffentlichen oder privatrechtlichen Schulen die Unterrichtstätigkeit, aufgrund der Schulautonomen Tage, ruhen, sind auch wir verpflichtet den Musikunterricht ruhend zu stellen.

7. **Versäumte Unterrichtsstunden**
Ist der Unterrichtsteilnehmer / Schüler verhindert an einer Unterrichtsstunde teilzunehmen, so hat er die Musikschulleitung rechtzeitig (spätestens 09:00 des Unterrichtstages) telefonisch zu verständigen. Bei minderjährigen Schülern hat dies der Erziehungsberechtigte zu veranlassen.
Es besteht kein Anspruch auf das Nachholen von Unterrichtsstunden, die von Teilnehmer / Schülern nicht in Anspruch genommen wurden. Dennoch wird die Musikschule bemüht sein einen Alternativtermin im Rahmen eines Gruppenunterrichts oder eines Ersatz- „Einschubs“ anzubieten.

8. **Verschobene Unterrichtsstunden**
Unterrichtsstunden, die wider Erwartend von einer Lehrkraft in Absprache mit der Musikschulleitung verschoben werden, werden von dieser (einer) Lehrkraft nach Vereinbarung mit dem Teilnehmer / Schüler nachgeholt werden.

Die Musikschule ist bestrebt, die vereinbarten Leistung (geregelten Unterricht) nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich einzuhalten. Wird die Leistung durch Umstände, die wir nicht verschuldet haben, insbesondere durch Dritte verunmöglicht (z.B. Pandemie u.o. Untersagung durch die Behörde), durch Ereignisse höherer Gewalt, Verkehrsstörungen usw. ganz oder teilweise verzögert, oder gar verhindert, so behält sich die Musikschule vor ersatzweise einen Alternativ- Unterricht (z.B. Onlineunterricht o. Ersatztermin) festzulegen.

9. **Unterrichtseineinheiten, Ferienregelungen**
Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt. Fallweise Verschiebungen können durch die Musikschulleitung, in vertretbarem Ausmaß, bewilligt werden. Während der Ferien, Feiertage und schulautonomen Tage ruht der Unterricht entsprechend der örtlichen Ferien- und Feiertagsordnung für Wien bzw. Niederösterreich (siehe Punkt 6).

10. **Entgelttarife/Zahlungsmodalitäten**
Die Inanspruchnahme von Leistungen der Musikschule ist entgeltpflichtig. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
Alle Entgelte sind Jahresentgelte und berücksichtigen auch die unterrichtsfreie Zeit in den Ferien. Das Entgelt ist grundsätzlich jährlich fällig, kann aber nach Vereinbarung auch zu Beginn der Semester erfolgen.
Die Gebühr des Entgelts für den Besuch eines Schuljahrs ist begünstigt berechtigt. Sollte der Schüler/Erziehungsberechtigte jedoch einen Unterricht auf Basis der Abrechnung von „Blöcken“ (z.B. 10 Einheiten) wünschen, wird der Regelsatz nach anderen Kriterien, als für das Jahresentgelt, berechnet!

Die Entgeltpflicht eines Schülers wird während der Vertragszeit nicht dadurch berührt, dass dieser den Unterricht nicht oder verspätet antritt oder, dass er dem Unterricht, aus welchen Gründen auch immer, fernbleibt.

Alle Zahlungen erfolgen nur bargeldlos auf das in der Rechnung angegebene Konto.

Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz erhoben. Darüber hinaus werden Mahnkosten von aktuell **1.** Mahnung **€ 10,- / 2.** Mahnung **€ 15,- / 3.** Mahnung **€ 20,-** berechnet.
Bei Zahlungsverzug und erfolglosem Mahnen wird der Anspruch gerichtlich durchgesetzt. Die Musikschule behält sich vor auch dritte mit dem Inkasso zu beauftragen, womit gezwungenermaßen die personenbezogenen Daten weitergegeben werden (siehe Datenschutz).
Für alle Fristen gilt der Tag des Zahlungseingangs.

11. **Verhalten / Aufsicht über die Unterrichtsteilnehmer/Schüler**
Der Unterrichtsteilnehmer ist zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts verpflichtet. Verhinderungen sind der Leitung zeitgerecht (bei Bekanntwerden) mitzuteilen. Bleibt ein Teilnehmer dem Unterricht öfter als viermal nacheinander - ohne Mitteilung – fern, so kann dies bei Fehlen ausreichend entschuldigender Gründe, zum Ausschluss von der Teilnahme am Musikschulunterricht führen, wobei die volle Zahlungspflicht bestehen bleibt.

Bei Minderjährigen ist Voraussetzung, dass die Eltern oder deren Stellvertreter für einen regelmäßigen Unterrichtsbesuch des Schülers sowie für eine gewissenhafte Vorbereitung sorgen.
Die jüngeren Schüler sind von ihren Aufsichtspersonen zur Tür des jeweiligen Unterrichtsraumes zu begleiten. Die Musikschule kann die Aufsicht nur während des vertraglich vereinbarten und tatsächlich stattfindender Unterrichtseinheiten übernehmen. Daher wird vorausgesetzt, dass der Schüler zum vereinbarten Zeitpunkt erscheint.
Für den Zeitraum einer entfallenen Unterrichtsstunde übernimmt die Musikschule keine Haftung.

Der Unterrichtsteilnehmer/Schüler hat die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen.

12. **Leihe**
Falls vorhanden, können von der Schule Instrumente, Notenmaterialien und diverse Unterrichtsbehelfe an die Schüler verliehen werden. Diese sind im gleichen Zustand zu retournieren, wie sie übernommen wurden (vergleiche Prekarium).

13. **Ansuchen / Beschwerden**
Ansuchen und Beschwerden, die den Unterricht betreffen, sind direkt und **ausschließlich** an die Musikschulleitung zu richten.

14. **Haftung**
Die Musikschule haftet nicht für Schäden bzw. für den Verlust von privatem Eigentum der Teilnehmer / Schüler.

Die Teilnehmer / Schüler haften für infolge ihres Verhaltens entstandenen Sach- und Personenschaden.

Beim Unterrichtsbesuch in den Räumlichkeiten einer (öffentlich / privaten) Schule, handelt es sich um eine außerschulische Betätigung. Diese unterliegt nicht dem gesetzlichen Unfalldeckungsschutz.

15. **Datenschutz**
Die bei der Anmeldung erhobenen Daten des Teilnehmers / Schülers werden elektronisch gespeichert und weiterverarbeitet. Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich für Verwaltungs- und Abrechnungszwecke der Musikschule gemäß den Regelungen des Datenschutzgesetzes bzw. Datenschutzgrundverordnung. Eine Übermittlung der Daten ohne Zustimmung des Betroffenen erfolgt nicht an Dritte. Durch die Anmeldung erklärt der Unterfertigende das Einverständnis zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten.
Näheres ist in der eigens erstellten Informationsbroschüre DATENSCHUTZ ausgeführt und kann auf

der Homepage von der Musikschule unter dem Reiter DATENSCHUTZ nachgelesen werden. Ebenso ist diese Informationsbroschüre Teil des abgeschlossenen Unterrichtsvertrags und ist zur Kenntnis zu nehmen.

16. **Gerichtsstand**
    Gerichtsstand ist Wien

Erläuterungen:

- Personenbezogene Bezeichnungen in diesen AGB's gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.